

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der Rundschau" vom 13.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 13.12.2019

Im Auftrag

Berit Spiegel

GEMEINDE
SYLT
KREIS NORDFRIESLAND



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 09.12.2019 die Aufstellung der folgenden Bebauungsplanentwürfe beschlossen:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133 "Boy-Peter-Eben-Weg" der Gemeinde Sylt für das Gebiet nördlich der Wohnbebauung Lüiger Hörn, östlich und westlich Boy-Peter-Eben-Weg, südlich und nördlich der Fußwegeverbindung zur Dirksstraße und westlich der Wohnbebauung Dirksstraße im Ortsteil Tinnum. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Schaffung einer zusätzlichen Bebauungsmöglichkeit für 2 Dauerwohnungen, Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Änderung des Höhenbezugspunktes sowie der Firsthöhe. Die Aufstellung der 1. Änd. des B-Planentwurfes Nr. 133 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Bebauungsplan Nr. 145 der Gemeinde Sylt für das Gebiet nördlich Keitumer Süderstraße, ca. 150 m östlich der K 117, ca. 130 m südlich des Keitumer Kreisel und westlich Andreas-Hübbe-Wai im Ortsteil Keitum. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von dringend benötigtem Dauerwohnraum, Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie die Festsetzung von Baugrenzen. Die Aufstellung des B-Planentwurfes Nr. 145 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der vorgenannten Planungen informieren und die Unterlagen in der Zeit vom **16.12.2019 – 09.01.2020** in der Gemeinde Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen. Auf Wunsch können Anregungen zu Protokoll genommen werden. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 12.12.2019

Gemeinde Sylt
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel